



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

## Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Rahmen der Corona-Lage

### Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG für nicht geimpfte Personen

Stand 22.11.2021

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG erhält eine Entschädigung aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung (Quarantäne) nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

Die COVID-19 Impfung wurde durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts (RKI) öffentlich empfohlen (siehe Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch Instituts Nr. 2-2021 vom 14. Januar 2021). Sie gilt somit in Deutschland als empfohlen.

Damit ist der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG ausgeschlossen, wenn durch Inanspruchnahme der COVID-19-Impfung ein Verbot der Ausübung der bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können.

Nach einem Beschluss der Gesundheitsminister/innen von Bund und Ländern ist spätestens ab dem 1. November 2021 die Regelung nach § 56 Abs.1 Satz 4 IfSG insoweit anzuwenden, als **ungeimpfte Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer** grundsätzlich **keinen Anspruch auf Entschädigung** haben. Es wird insofern davon ausgegangen, dass im Rahmen der bestehenden Impfangebote die Möglichkeit bestanden hat, bis zum 01.11.2021 einen vollen Impfschutz aufzubauen. Ferner wird ein Zeitraum von acht Wochen als ausreichend angesehen, um einen vollständigen Impfschutz aufzubauen.

Der Anspruchsausschluss gilt für alle **Absonderungen, die ab dem 1. November 2021 beginnen**. Für Absonderungszeiträume, die vor dem 1. November 2021 begonnen haben und darüber hinaus andauern, besteht kein Anspruchsausschluss.

## Der **Anspruchsausschluss gilt nicht:**

- 1) für ungeimpfte Kontaktpersonen von nachweislich positiv getesteten Personen in folgenden Konstellationen:
  - In einem Zeitraum von bis zu acht Wochen Übergangszeitraum vor der Absonderung lag keine öffentliche Empfehlung des RKI für eine Impfung gegen COVID-19 vor.
  - In einem Zeitraum von bis zu acht Wochen Übergangszeitraum vor der Absonderung bestand eine medizinische Kontraindikation (Gegenanzeige - Nachweis durch ärztliches Attest!).
  - Es besteht der Verdacht oder Nachweis einer Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)).
- 2) für ungeimpfte Personen, sofern sie selbst positiv getestet wurden oder Verdachtspersonen sind,
- 3) für Genesene i. S. d. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, bei denen die positive Testung mindestens 28 Tage, höchstens jedoch sechs Monate plus acht Wochen Übergangszeitraum zurückliegt,
- 4) für Einreisende aus einem Virusvariantengebiet i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe a und § 4 CoronaEinreiseV, wenn die Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Virusvariantengebiet nicht vermeidbar war.

Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen. Als nicht vermeidbar werden Reisen angesehen, die im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses beruflich veranlasst wurden (Dienstreisen). Private Reisen können beim Vorliegen wichtiger Gründe als unvermeidbar angesehen werden, z. B. Reisen im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Familienangehörigen.

Die Nachweise über den vollständigen Impfschutz, die Genesung oder die medizinische Kontraindikation sind vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. Der Arbeitgeber versichert bei Antragstellung nach § 56 Abs. 5 IfSG gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, dass ihm diese Nachweise vorgelegen haben und dass er diese geprüft hat. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Nachweise im Rahmen von Stichprobenprüfungen abzufordern. Der Arbeitgeber hat daher den Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass die Nachweise zu diesem Zweck aufzubewahren sind.

Im Falle eines Anspruchsausschlusses entfällt für den Arbeitgeber die Pflicht zur Vorausleistung der Entschädigung nach § 56 Abs. 5 IfSG.